

**Vereinbarung zur Abrechnung von privatärztlichen
telemedizinischen Leistungen zwischen der MEDCOM
GmbH und der Arztpraxis Mustermann**

Zwischen

Arztpraxis Mustermann

(Telearzt als Auftraggeber)

und

MEDCOM ARZTRECHNUNGS-SERVICE GmbH, gesetzl. vertr. d.d. GF Markus Neth
Gustav-Heinemann-Ufer 74a, 50968 Köln

(MEDCOM GmbH als Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Teil A**Vereinbarung zur privatärztlichen Abrechnung telemedizinischer Leistungen****§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die privatärztliche Abrechnung von telemedizinischen Leistungen (siehe Anlage 3 des Rahmenvertrages) des Auftragnehmers für den Auftraggeber samt der Einziehung der Forderungen und der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegen eine Provision von █ der gesamten erzeugten Rechnungssumme zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erstellt die Rechnungen in eigenem Namen nach Maßgabe des vom Auftragnehmer vorgegebenen Abrechnungsstandards (siehe Anlage 3 des Rahmenvertrages) und betreibt den Forderungseinzug für den Auftraggeber.

(2) Der vom Auftragnehmer zu überweisende Abrechnungsbetrag ergibt sich aus dem durch die Rechnungsstellung von telemedizinischen Leistungen (siehe Anlage 3 des Rahmenvertrages) bei MEDCOM eingegangenen Beträgen abzüglich der in § 1 definierten Provision von █ zzgl. Mehrwertsteuer, abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von █ € zzgl. Mehrwertsteuer pro Rechnung, abzüglich der gemäß Rahmenvertrag § 4 Abs. 8 vorgesehenen Verwaltungskostenpauschale zzgl. Mehrwertsteuer, sowie abzüglich der zur Versendung der Rechnungen/Mahnungen angefallenen Portokosten zzgl. Mehrwertsteuer.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Abrechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 2 nach Erhalt des Rechnungsbetrages beim Auftragnehmer an den Auftraggeber zum 1. oder 15. des auf das Abrechnungsquartal folgenden zweiten Monats überwiesen wird.

(4) Das außergerichtliche Mahnverfahren wird vom Auftragnehmer übernommen. Die 1. Mahnung erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung des Privatpatienten vier Wochen nach Rechnungsausgang. Die 2. Mahnung nach weiteren vier Wochen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unaufgefordert über den Sachstand.

(4.1) Der Auftragnehmer übermittelt nach erfolglosem außergerichtlichem Mahnverfahren eine „Liste der betreffenden Personen an den Auftraggeber. Die Liste ist 14 Tage nach Erhalt mit Vorgaben zum weiteren Verfahren an den Auftragnehmer zurückzugeben. Bei fehlender Rückmeldung bzgl. dieser Liste durch den Auftraggeber werden die betroffenen Rechnungsbeträge storniert.

(4.2) Auf Wunsch des Auftraggebers fertigt der Auftragnehmer nach erfolglosem außergerichtlichem Mahnverfahren ein weiteres Aufforderungsschreiben. Dafür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine einmalige Bearbeitungsgebühr von █ € zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung.

(4.3) Sollte eine Adress- oder Erbenermittlung notwendig sein, wird diese vom Auftragnehmer durchgeführt. Dafür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die jeweils entstehende Bearbeitungsgebühr pro Fall in Rechnung █. Ein Fall bedeutet die Adress- oder Erbenermittlung bzgl. einer Person, mit ggfs. mehreren Rechnungen. Verläuft die Ermittlung erfolglos, werden die nachweisbar entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird in diesem Fall

storniert und dem Auftraggeber nach entsprechendem Ausweis in der nächsten Abrechnung rückbelastet.

(5) Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich sämtlicher Patientendaten, die ihm im Zusammenhang mit den Abrechnungen bekannt werden, auch über dieses Vertragsverhältnis hinaus der Schweigepflicht. Die Angaben des Auftraggebers werden allein zum Zwecke der Rechnungserstellung und der Forderungseinziehung vom Auftragnehmer verwandt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer sämtliche zur Rechnungserstellung für den Privatpatienten erforderlichen Angaben. Insbesondere übermittelt er eine Aufstellung der erbrachten Leistungen (siehe Anlage 3 zum Rahmenvertrag), teilt den Namen, die Adresse, die Versicherungsnummer und das Versicherungsunternehmen des Privatpatienten mit und holt die Einwilligung seiner Privatpatienten gemäß Anlage zur Weitergabe dieser Daten ein. Die erforderlichen Unterlagen und Daten werden per Datenfernübertragung (DFÜ, verschlüsselte E-Mail oder per entsprechend abgesicherten Upload) im standardisierten Format gemäß der PAD-Schnittstellenbeschreibung der Privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS) zur Verfügung gestellt.

(2) Der Auftragnehmer überweist erst nach Erhalt der gesamten beim Privatpatienten einzubringenden Rechnungssumme diese an den Auftraggeber. Sollte nach Abschluss des Mahnverfahrens nur ein Teilbetrag der Rechnung durch den Privatpatienten/ Versicherer gezahlt worden sein, ist dieser an den Auftraggeber zu überweisen.

(3) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Privatpatienten bei eventuellen Anfragen über die Zusammenarbeit in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar. Die Möglichkeit der beiderseitigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(2) Von dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen sowie Ergänzungen dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen worden sind.

(3) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Regelung soweit wie möglich verwirklicht.

Teil B Datenschutzvereinbarung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Tätigkeiten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag

in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Grundlage für diese Vereinbarung sind u.a. folgende Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

§ 11 BDSG (Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag)

§ 11 Abs. 5 BDSG (Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsanlagen mit möglichem Zugriff auf personenbezogene Daten)

§ 1 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und ggf. ergänzenden Leistungsbeschreibungen konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

(2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten verlangen.

(3) Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und nutzen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten notwendig sind.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- a. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
- b. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- c. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- d. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- e. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- f. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- g. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- h. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungsgebot).

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der Anlage II. dieser Vereinbarung dargestellt.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie in die besonders hohen Anforderungen der Schweigepflicht über Angaben von Patienten (wenn nach Punkt 4 der Anlage 1 dieser Vereinbarung Patientendaten betroffen sind) eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Betroffenen im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Sobald der Auftraggeber den Pflichten nach § 42a BDSG nachkommen muss, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

(6) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern dies nicht bereits vertraglich eindeutig geregelt ist. In besonderen vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(7) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen, ohne dass unbefugte Dritte von den Daten Kenntnis erlangen können. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(8) Der Auftraggeber ist unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde beim Auftragnehmer zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Aufsichtsbehörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.

(9) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

(10) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der für ihn einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutz-rechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

§ 4 Anfragen Betroffener

(1) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.

(2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunftserteilung oder Berichtigung bzw. Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 5 Kontrollpflichten

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Hierfür kann er

- a) sich ein Testat eines unabhängigen Sachverständigen vorlegen lassen, oder
- b) sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

Die Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ist im Rahmen der beauftragten Arbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wenn Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer eingesetzt werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 5 dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt vom Auftragnehmer, auf schriftliche Anforderung, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

§ 7 Sonstiges

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt deutsches Recht.

.....
(Ort, Datum) (MEDCOM GmbH als Auftragnehmer)

.....
(Ort, Datum) (Telearzt)

Anlagen:

I. Zusatzangaben zur Auftragsdatenvereinbarung

II. Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG und Anlage

I.: Zusatzangaben zur Auftragsdatenvereinbarung

Vom Auftraggeber auszufüllen!

1. Angaben zum Gegenstand und der Dauer des Auftrags

Der Auftragnehmer wird mit folgenden Arbeiten beauftragt:

- Abrechnung, insb. privatärztliche Honorarabrechnung telemedizinischer Leistungen,
- Abrechnung versteht sich incl. der Einziehung der Forderungen und der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegen eine Provision,
- Übernahme des außergerichtlichen Mahnverfahrens,

Dauer der Beauftragung:

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

Ergibt sich aus den Beschreibungen zu Punkt 1 und Punkt 3.

Die erforderlichen Unterlagen und Daten werden entweder durch Übermittlung per verschlüsselten Datenträger, durch sichere Datenfernübertragung (DFÜ) im standardisierten Format gemäß der Schnittstellenbeschreibung der Privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS), durch Auftragsblatt oder durch sichere Aktenlieferung/Aktenabholung zur Verfügung gestellt.

3. Art der Daten

Folgende personenbezogene Daten oder Datenkategorien sind von der Tätigkeit betroffen:

Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Angaben zur Rechnungserstellung für die Patienten des Auftraggebers, die unter die Beschreibung zu Punkt 1 fallen. Insbesondere übermittelt er

- eine Aufstellung erbrachter Leistungen
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- die Versicherungsnummer und das Versicherungsunternehmen des Patienten

4. Kreis der Betroffenen

Folgende Personengruppen sind durch die Auftragsdatenverarbeitung betroffen:

- ambulante Privatpatienten in der telemedizinischen hausärztlichen Versorgung
- behandelnde Ärzte

Hiermit bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der in dieser Anlage beschriebenen Angaben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift [Auftraggeber])

II.: Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG und Anlage

Vom **Auftragnehmer** auszufüllen!

1. Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

Pförtner im Eingangsbereich des Gebäudes,
Zutrittskontrollsystem am Eingang der Geschäftsräume (Kartenleser),
Archiv nur mit Schlüssel zu betreten, Schlüsseldokumentation,
Zugang zum Server haben nur ausgewählte Personen mit Schlüssel

2. Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Zugangskontrolle, insbesondere auch zur Benutzeridentifikation und Authentifizierung:

Authentisierungsverfahren (Benutzername und Passwort),
Passwortrichtlinie (Mindestlängen und regelmäßiger Wechsel)
Abmeldung des Rechners

3. Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu Verhindern.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Zugriffskontrolle, insbesondere der Zugriffsrechte und deren Überwachung und Protokollierung:

Berechtigungskonzept, differenzierte Nutzerprofile,
Zuordnung eines Sachbearbeiters/Stellvertreters zu einem Mandanten,
Passwort,
Firewall

4. Weitergabekontrolle

Aspekte der Weitergabe von personenbezogenen Daten sind zu regeln (z.B. elektronische Übertragungen und Datentransport).

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Weitergabekontrolle, insbesondere auch zur (verschlüsselten) Übermittlung oder zum (sicheren) Transport und deren nachträglicher Überprüfung:

5. Eingabekontrolle

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und –pflege ist zu gewährleisten.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Eingabekontrolle, insbesondere auch zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind:

Berechtigungsvergabe
Protokollierung im Datenverarbeitungssystem

6. Auftragskontrolle

Die weisungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung ist zu gewährleisten.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Auftragskontrolle, insbesondere auch zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer:

Eindeutige Vertragsgestaltung
Sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers
Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle, insbesondere auch zur Datensicherung:

Brandschutz
ordnungsgemäße Sicherungen

8. Trennungsgebot

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten.

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Trennungsgebot:

logische Trennung,
Abgrenzung der Verarbeitungszwecke

Hiermit bestätigt der Auftragnehmer die Richtigkeit der in dieser Anlage beschriebenen Angaben.

.....
(Köln, Datum) (Unterschrift [Auftragnehmer])